

Landratsamt Konstanz · Postfach 10 12 38 · 78412 Konstanz

Frau
Liese Graf
Burgstrasse 3

78239 Rielasingen-Worblingen

Baurechtsamt	
Kreisbaumeister	Frau Ziegler
Sachbearbeiter	Herr Bumeister
Sekretariat	Frau Schwanse
Dienstgebäude	Benediktinerplatz1 78467 Konstanz
Zimmer-Nr.	C 224
Telefon	07531/800-435
Telefax	07531/800-419
anneliese.schwanse@landkreis-konstanz.de	
Aktenzeichen	20050131/B

Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren

Konstanz, 28.02.2005

Baugrundstück: 78239 Rielasingen-Worblingen, Burgstrasse 3
Flurstück Nr.: 5218
Planverfasser:
Bauleiter:
Bauherr: Liese Graf, 78239 Rielasingen-Worblingen
Bauantrag: Nutzungsänderung: Scheune als Betriebsgebäude für Garten,-und landschaftsbaubetrieb

Sehr geehrte Frau Graf,

der obige Antrag liegt uns seit 10.02.2005 vor.

Nach unserer Prüfung sind die eingereichten Bauvorlagen unvollständig.

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen werden in dreifacher Fertigung benötigt oder sind in gleicher Anzahl zu ergänzen:

- 05050 **ANZAHL DER FERTIGUNGEN**
Die Anzahl der eingereichten Ausfertigungen der Bauvorlagen sind nicht ausreichend. Um die Einhaltung der sich aus § 54 Abs. 3 und 4 LBO ergebenden Regel Fristen gewährleisten zu können, sind die zu beteiligenden Stellen gleichzeitig anzuhören. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 LBOVO ist/sind daher 2 zusätzliche Ausfertigung(en) nachzureichen.
- 05200 **BAUZEICHNUNGEN § 6 Abs. 2 Ziff. 1 LBOVO - GRUNDRISS:**
- 05209 die Grundrisse des EG fehlen.
- 05210 **BAUZEICHNUNGEN § 6 Abs. 2 Ziff. 2 LBOVO - SCHNITTE:**
- 05213 die Angaben über die lichten Raumhöhen fehlen.
- 05240 **BAUBESCHREIBUNG § 7 Abs.1 LBOVO - ALLGEMEIN**
- 05241 die Baubeschreibung fehlt.

05250 **BAUBESCHREIBUNG § 7 Abs.2 LBOVVO - GEWERBEBETRIEB**

05251 die Baubeschreibung für gewerbliche Anlagen fehlt.

Der Stellplatznachweis ist 3-fach vorzulegen.

Die Unterlagen müssen der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) vom 13.11.1995 in der derzeit gültigen Fassung entsprechen.

Ihren Bauantrag können wir erst dann weiterbearbeiten, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen. Die Bearbeitungsfristen gemäß § 54 LBO beginnen ferner erst, wenn die Bauvorlagen vollständig sind und keine Mängel aufweisen. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, dafür zu sorgen, daß die fehlenden Unterlagen möglichst schnell nachgereicht werden.

Sollten uns die Unterlagen, die zur Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens erforderlich sind, innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Zugang dieses Schreibens nicht vorliegen, werden wir den Antrag zurückweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Landratsamt Konstanz